

# Organisationsverordnung der Musikschule Ebikon

vom 2. April 2009

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Grundauftrag	1
Art. 2	Trägerschaft	1
Art. 3	Organisation	2
Art. 4	Gemeinderat	2
Art. 5	Musikschulkommission	2
Art. 6	Musikschulleitung	3
Art. 7	Lehrerschaft	3
Art. 8	Schülerinnen und Schüler	3
Art. 9	Finanzierung	3
Art. 10	Schulräume	4
Art. 11	Inkraftsetzung	4

# Organisationsverordnung der Musikschule Ebikon

Der Gemeinderat Ebikon erlässt folgende Organisationsverordnung für die Musikschule Ebikon:

# Art. 1 Grundauftrag

- <sup>1</sup> Die Musikschule Ebikon ermöglicht Kindern musikalische Grundschulung sowie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikpädagogisch fundierten Gesangs- und Instrumentalunterricht.
- <sup>2</sup> Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und Musizieren und bietet Entwicklungsmöglichkeiten in Chorgesang und Ensembleunterricht.
- <sup>3</sup> Sie fördert die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz.
- <sup>4</sup> Sie bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im öffentlichen Musikleben und auf die Mitgestaltung der Musikkultur in der Gemeinde vor.
- <sup>5</sup> Sie trägt bei zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in der Gemeinde.
- <sup>6</sup> Sie arbeitet in geeigneter Weise mit der Volksschule zusammen und pflegt den Kontakt zu den im öffentlichen Musikleben der Gemeinde tätigen Vereinen.
- <sup>7</sup> Sie setzt sich ein für die Pflege und Weitergabe der Musikkultur und fördert besonders begabte Kinder und Jugendliche (Talentförderung).

# Art. 2 Trägerschaft

<sup>1</sup> Träger der Musikschule ist die Gemeinde Ebikon

### Art. 3 Organisation

- <sup>1</sup> Organe der Musikschule Ebikon sind:
  - 1. Gemeinderat
  - 2. Musikschulkommission
  - 3. Musikschulleitung

#### Art. 4 Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan der Musikschule. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
  - 1. Genehmigung des Leistungsauftrages der Musikschule Ebikon
  - 2. Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Musikschulleitung, jeweils mit Antragsrecht der Musikschulkommission

#### Art. 5 Musikschulkommission

- <sup>1</sup> Die Musikschulkommission ist eine gemeinderätliche Kommission. Sie besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie aus weiteren drei bis vier Mitgliedern.
- <sup>2</sup> In der Kommission ist der Gemeinderat mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten. Die übrigen Mitglieder sind frei wählbar, wobei die Eltern angemessen vertreten sein sollen. Die Musikschulleiterin oder der -leiter sowie ein bis zwei Musikschullehrerinnen oder -lehrer gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- <sup>3</sup> Die Musikschulkommission hat folgende Aufgaben:
  - 1. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Leistungsauftrages, der Verordnungen und der Pflichtenhefte
  - 2. Antragsrecht für die Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Musikschulleitung
  - Festsetzung der Schulgelder unter Einhaltung der gemeinderätlichen Vorgaben
  - 4. Genehmigung des Budgets zuhanden des Gemeinderates
  - 5. Periodischer Besuch der Musikschulkonzerte
  - 6. Überprüfung der Einhaltung des Leistungsauftrages
  - 7. Genehmigung des Jahresberichts der Musikschulleitung zuhanden des Gemeinderates

#### Art. 6 Musikschulleitung

- <sup>1</sup> Die Musikschulleitung untersteht der Musikschulkommission.
- <sup>2</sup> Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die musikalischen, organisatorischen, personellen und administrativen Belange der Musikschule. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.
- <sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann die Schulleitung gemäss Kriterien des Gemeinderates die Schulgelder ermässigen oder ganz erlassen.

#### Art. 6 Lehrerschaft

<sup>1</sup> Die Lehrerschaft wird gestützt auf die Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule Ebikon angestellt.

#### Art. 7 Schülerinnen und Schüler

- <sup>1</sup> Unterrichtsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in Ebikon.
- <sup>2</sup> Auswärtige können den Unterricht ebenfalls besuchen, soweit dies das Angebot zulässt. Sie werden von der Gemeinde Ebikon nicht subventioniert.
- <sup>3</sup> Kinder und Jugendliche zwischen zwei und achtzehn Jahren werden von der Gemeinde subventioniert.
- <sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind in der Schulordnung geregelt.

# Art. 9 Finanzierung

- <sup>1</sup> Der Aufwand der Musikschule wird finanziert durch:
  - 1. Schulgelder
  - 2. Beiträge des Kantons
  - 3. Beiträge der Gemeinde
- <sup>2</sup> Details des subventionierten Tarifs sind in der Schulordnung geregelt.

#### Art. 10 Schulräume

<sup>1</sup> Die Unterrichtsräume werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Musikschulleitung kann den Unterricht in privaten Räumen der Lehrperson bewilligen, jedoch ohne zusätzliche Entschädigung.

# Art. 11 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Musikschule Ebikon vom 1. August 1998.

6031 Ebikon, den 2. April 2009

Namens des Gemeinderats Ebikon Der Gemeindepräsident Josef Burri

Der Gemeindeschreiber Albert Mattmann